

Gemeinde Flims



Gesetz über den Bevölkerungsschutz (BsG)

26. November 2023

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------------|---|----------|
| I. | Allgemeine Bestimmungen | 3 |
| | Art. 1 Zweck | 3 |
| | Art. 2 Begriffe | 3 |
| | Art. 3 Vollzug | 4 |
| | Art. 4 Grundsatz | 4 |
| | Art. 5 Auftrag | 4 |
| | Art. 6 Selbstverantwortung | 4 |
| | Art. 7 Subsidiäres Recht | 4 |
| II. | Der Gemeindeführungsstab GFS | 5 |
| | Art. 8 Organe | 5 |
| | Art. 9 Gemeindeführungsstab | 5 |
| | Art. 10 Aufgaben | 5 |
| | Art. 11 Chef | 6 |
| | Art. 12 Stabschef | 6 |
| | Art. 13 Mitglieder | 6 |
| | Art. 14 Entschädigung und Versicherung | 6 |
| III. | Vorsorge für besondere und ausserordentliche Lage | 7 |
| | Art. 15 Aufgaben und Zuständigkeit, besondere Lage | 7 |
| | Art. 16 Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen | 7 |
| | Art. 17 Spezialkommissionen | 8 |
| IV. | Massnahmen des Gemeindeführungsstabes und Kostenfolgen | 8 |
| | Art. 18 Massnahmen | 8 |
| | Art. 19 Finanzierung | 8 |
| | Art. 20 Ausgabenbefugnis | 8 |
| V. | Straf- und Schlussbestimmungen | 9 |
| | Art. 21 Strafbestimmungen | 9 |
| | Art. 22 Aufhebung des bisherigen Rechts | 9 |
| | Art. 23 Inkrafttreten | 9 |

Erlassen gestützt auf das Gesetz über den Bevölkerungsschutz des Kantons Graubünden (BSG) vom 17. Juni 2015.

I. Allgemeine Bestimmungen

| | |
|----------|--|
| Zweck | <p>Art. 1</p> <p>¹ Der Bevölkerungsschutz bezweckt, die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen in besonderen und ausserordentlichen Lagen zu schützen durch:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Planung, Vorbereitung sowie Umsetzung von Schutzmassnahmen und Hilfeleistungenb) Sicherstellung der zivilen Führungsfähigkeitc) Schutz, Rettung und Betreuung im Ereignisfall <p>² Er trägt zur Begrenzung von Schäden im Ereignisfall und zur Bewältigung von Schäden nach einem Ereignis bei. Unter dieses Gesetz fallen Vorbereitung, Anordnung und Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Bevölkerung vor Naturereignissen wie Lawinen, Rufen, Überschwemmungen, Waldbrände etc. und weiteren besonderen und ausserordentlichen Lagen.</p> |
| Begriffe | <p>Art. 2</p> <p>¹ Es werden folgende Begriffe verwendet:</p> <p><i>Normale Lage:</i> In der normalen Lage reichen die ordentlichen Abläufe und Mittel zur Bewältigung der den Gemeinden obliegenden Aufgaben aus.</p> <p><i>Besondere Lage:</i> In der besonderen Lage können einzelne den Gemeinden oder dem Kanton obliegenden Aufgaben mit den Mitteln der normalen Lage nicht mehr bewältigt werden.</p> <p><i>Ausserordentliche Lage:</i> Ausserordentlich ist eine Lage, wenn die Mittel der normalen oder der besonderen Lage in zahlreichen Bereichen nicht ausreichen, um die den Gemeinden und dem Kanton obliegenden Aufgaben zu bewältigen, oder wenn von einem Schadenereignis eine Grosszahl von Personen betroffen ist.</p> <p><i>Evakuierung:</i> Die organisierte Verlegung von Menschen aus einem betroffenen in ein nicht oder weniger betroffenes Gebiet nach einem Schadensereignis, die in der Regel zu einem länger dauernden Ortswechsel führt.</p> <p><i>Vorsorgliche Evakuierung:</i> Das angeordnete vorübergehende Verlassen eines Gefahrengebietes, bevor ein potentiell schädigendes Ereignis eintritt. In der Regel führt die vorsorgliche Evakuierung nicht zu einem länger dauernden Ortswechsel. Je nach Entwicklung der Lage kann sich jedoch aus der vorsorglichen Evakuierung eine Evakuierung ergeben.</p> <p><i>Notevakuierung:</i> Die unverzügliche Entfernung von Personen aus einem akut gefährdeten Gebiet. Diese kann durch die mündliche Alarmierung der Bevölkerung und/oder mit einem Sirenenzeichen angekündigt und ausgelöst werden. Auch bei einer Notevakuierung ist eine Planung notwendig, schliesst jedoch normalerweise keine adäquate Ersatzunterbringung ein. Dauert die Gefahr länger an, kann die Notevakuierung in eine Evakuierung übergehen.</p> <p>² Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnung in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.</p> <p>³ Soweit im vorliegenden Gesetz Begriffe gar nicht oder nicht abweichend definiert sind, gelten die Begriffsdefinitionen des übergeordneten Rechts.</p> |

| | |
|---------------------|--|
| Vollzug | <p>Art. 3 Der Gemeindevorstand trägt die politische Verantwortung für den Bevölkerungsschutz auf dem Gemeindegebiet. Der Gemeindevorstand vollzieht dieses Gesetz und kann die dazu notwendigen Ausführungsbestimmungen erlassen.</p> |
| Grundsatz | <p>Art. 4 ¹ Die Katastrophen- bzw. Krisenorganisation umfasst alle für die Bewältigung ausserordentlicher Lagen oder Katastrophen eingesetzten eigenen und zugewiesenen Mittel. Sie baut auf den bestehenden Strukturen der Gemeinde auf und erfüllt ihre Aufgaben durch koordinierten und zeitgerechten Einsatz. ² Der Gemeindevorstand bestimmt, soweit in diesem Gesetz oder im übergeordneten Recht nicht anderes vorgeschrieben ist, Aufbau und Organisation der Katastrophen- bzw. Krisenorganisation und bildet dazu einen Gemeindeführungsstab. Er erstellt ein Organigramm und verfasst für die Mitglieder ein Pflichtenheft. ³ Alle Aktivitäten des Gemeindeführungsstabes und der mit Spezialaufgaben betrauten Gemeindeorganisationen (Feuerwehr, Lawinenkommission etc.) werden in der Katastrophen- bzw. Krisenorganisation der Gemeinde zugerechnet.</p> |
| Auftrag | <p>Art. 5 Zur Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen obliegt dem Gemeindeführungsstab,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vorsorge und Orientierung der Bevölkerung, - der Schutz der Bevölkerung, der Sachwerte und der Umwelt, - die Minimierung von Schäden, - die möglichst rasche Wiederherstellung einer normalen Lage. |
| Selbstverantwortung | <p>Art. 6 Die Vorbereitung, Anordnung und Durchführung von Massnahmen des Gemeindeführungsstabes und der von ihm mit Massnahmen betrauten Organisationen entbinden die Bevölkerung nicht von der Selbst- und Eigenverantwortung.</p> |
| Subsidiäres Recht | <p>Art. 7 Sofern das Gesetz keine Regelung enthält, richten sich die Zuständigkeiten und Aufgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> a) in besonderen und ausserordentlichen Lagen nach dem kantonalen Bevölkerungsschutzgesetz BSG b) ansonsten nach der für die normale Lage geltenden Gesetzgebung |

II. Der Gemeindeführungsstab GFS

| | |
|----------------------|---|
| Organe | <p>Art. 8 Die kommunale Führungsorganisation für den Bevölkerungsschutz besteht aus den folgenden Organen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Gemeindevorstandb) Gemeindeführungsstab (GFS)c) Chef Gemeindeführungsstabd) Stabschef Gemeindeführungsstabe) Mitglieder des Gemeindeführungsstabes |
| Gemeindeführungsstab | <p>Art. 9 ¹ Der Gemeindeführungsstab setzt sich aus Vertretern des Gemeindevorstandes, der Feuerwehr, des Zivilschutzes, des Bauamts, Infrastruktur & Werke sowie weiteren Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung zusammen.</p> <p>² Der Gemeindepräsident ist von Amtes wegen Chef des Gemeindeführungsstabes. Der Gemeindevorstand bestimmt den Stabschef des Gemeindeführungsstabes. Die Amtsdauer des Chefs und des Stabschefs des Gemeindeführungsstabes richtet sich nach der jeweiligen Amtsperiode. In dringenden Fällen oder wenn der Gemeindevorstand nicht handlungsfähig ist, steht die Entscheid-Befugnis in dieser Reihenfolge dem Gemeindepräsidenten, seinem Stellvertreter bzw. den verfügbaren Gemeindevorstandsmitgliedern zu.</p> |
| Aufgaben | <p>Art. 10 ¹ Der Gemeindeführungsstab informiert und berät den Gemeindevorstand bzw. den jeweiligen Entscheidungsträger, schlägt Massnahmen vor und sorgt dafür, dass deren Beschlüsse vollzogen werden. Der Gemeindeführungsstab hat alle im Rahmen des Auftrages gemäss Art. 5 vorgegebenen Aufgaben zu erfüllen, insbesondere die:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Beurteilung der Bedrohungslageb) Erstellung von Vorsorgeplanungen und Notfallkonzeptenc) Sicherstellung der Einsatzbereitschaft und des Aufgebots der Mittel. Dazu gehört auch die laufende Überprüfung der Alarmsysteme (Kapitel 3, Abschnitt 5 der Verordnung über den Bevölkerungsschutz des Bundes)d) Alarmierung und Information der Bevölkerunge) Anordnung und Durchsetzung von Verhaltensanweisungenf) Anordnung und Durchsetzung der notwendigen Sofortmassnahmeng) Anordnung und Durchsetzung von Massnahmen zum Schutz von Menschen und Tierenh) Massnahmen und Durchsetzung der Versorgung der Bevölkerungi) Anordnung und Durchsetzung von Massnahmen zum Schutz der Umwelt und Sachwerte sowie deren Instandstellungj) Anordnung und Durchsetzung von Requisitionenk) in ausserordentlichen Lagen: unentgeltliche Bereitstellung von Räumen, Gebäuden und Grundstücken zugunsten des Kantons für die eingesetzten Mittel und Hilfskräftel) Anordnung und Durchsetzung von Massnahmen zur Wiederherstellung der normalen Lagem) Koordination des Einsatzes der Mittel und der Verstärkung und Ablösung der Einsatzformationenn) Anforderung von Dritthilfe bei Zivilschutz, Armee, Polizei, Nachbargemeinden und dem Kantono) Antragstellung an die Regierung, Verfügungen im Sinne des kant. Bevölkerungsschutzgesetzes BSG zu erlassen¹p) Beizug von Fachpersonen zur Beratung. |

¹ z.B. Weisungen gemäss Art. 14 im kantonalen BSG gegenüber Betreiber von Energie- und Wasserversorgungsanlagen

² Der Gemeindeführungsstab ist gegenüber Verbänden, Anstalten und sonstigen Dritten, denen die Gemeinde die Erfüllung kommunaler Aufgaben übertragen hat, weisungsbefugt.

³ Die Mitglieder des Gemeindeführungsstabes haben die vom Amt angebotene eintägige Grundausbildung und alle fünf Jahre eine Weiterbildung zu absolvieren (Art. 13 der VOzBSG).

Chef

Art. 11

Der Chef des Gemeindeführungsstabes sowie dessen Stellvertreter behält die Oberaufsicht und damit die Führungsverantwortung über die Notorganisation der Gemeinde und erlässt dazu die erforderlichen Weisungen, Richtlinien und Beschlüsse:

- a) beurteilt die Lageentwicklung
- b) ist für die Alarmierung und die Einberufung des Gemeindeführungsstabes zuständig
- c) sorgt im Rahmen des Risikomanagements, unter Einbezug aller Gefahrenkarten und -Analysen, für die erforderlichen präventiven Schutz- und Sicherheitsmassnahmen
- d) ist für die Alarmierung und die Information der Bevölkerung zuständig. Informiert Behörden, Amtsstellen, und die Medien
- e) stellt Anträge an den Gemeindevorstand für Entscheidungen, die seine Kompetenz überragen würden
- f) ordnet alle technischen und organisatorischen Massnahmen an, welche notwendig sind, Entschlüsse in die Tat umzusetzen

Stabschef

Art. 12

Der Stabschef sowie dessen Stellvertreter leitet, koordiniert und überwacht die Stabsarbeitsprozesse, und:

- a) erstellt ein Alarmierungskonzept für seinen Stab und hält es aktuell
- b) erstellt mit dem Stab die nötigen Notfallplanungen
- c) erstellt eine Jahresplanung sowie ein Budget
- d) überprüft jährlich seinen Stab anhand von Einsatzübungen. Ist für die Ausbildung des Gemeindeführungsstabes zuständig

Mitglieder

Art. 13

Die Mitglieder des Gemeindeführungsstabes:

- a) erledigen die ihnen gemäss den Pflichtenheften zugewiesenen Aufgaben
- b) entscheiden im Rahmen ihrer Kompetenzen unter Beachtung der Stabsorganisation
- c) können beim Chef die Alarmierung und Einberufung des Gemeindeführungsstabes beantragen

Entschädigung und
Versicherung

Art. 14

¹ Die Haftung der in diesem Gesetz bezeichneten Organe beziehungsweise der entsprechenden Personen richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Staatshaftung (SHG).

² Die Mitglieder des Gemeindeführungsstabes, mit Ausnahme der Gemeindegestellten, werden gemäss Entschädigungsverordnung der Gemeinde Flims und der gestützt darauf erlassenen Bestimmungen entschädigt.

³ Alle Mitglieder des Gemeindeführungsstabes sind nach kommunaler Personalverordnung Art. 54 über die Haftpflichtversicherung der Gemeinde gegen sämtliche Ansprüche infolge Sach- oder Personenschäden versichert.

⁴ Für Behördenmitglieder besteht eine Kollektiv-Unfall Versicherung, die ein Taggeld, Invaliditäts- und Todesfallkapital versichert.

III. Vorsorge für besondere und ausserordentliche Lagen

| | |
|---|--|
| Aufgaben und Zuständigkeit | <p>Art. 15</p> <p>¹ Die Gemeinde ist verantwortlich für die Vorsorge für besondere und ausserordentliche Lagen auf ihrem Gemeindegebiet.</p> <p>² Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Analyse der Gefahren, die sich auf dem Gemeindegebiet ereignen oder sich auf das Gemeindegebiet auswirken könnenb) Umsetzung beziehungsweise Veranlassung des gestützt auf die Gefährdungsanalyse ermittelten Handlungsbedarfs in Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden und den Betreibern der Gefahrenquellenc) Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit der vom Kanton vorgeschriebenen Anzahl Kommunikationsgeräte und deren Bedienungskompetenz durch Gemeindefunktionäred) Alarmierung der Bevölkerung und Erlass von Verhaltensanweisungen <p>³ Die Gefährdungsanalyse wird dem Kanton zur Kenntnis gebracht. Sie wird periodisch den aktuellen Gegebenheiten angepasst.</p> |
| Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen | <p>Art. 16</p> <p>Dem Gemeindevorstand obliegen in der besonderen und der ausserordentlichen Lage insbesondere folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none">a) unverzügliche Einberufung des Gemeindeführungsstabesb) Lagebeurteilungc) Anordnung und Durchsetzung von Massnahmen zum Schutz, zur Rettung und zur Betreuung der Bevölkerung, die auf das Ereignis abgestimmt sindd) Herstellen und Sicherstellen der Kommunikationsverbindungen mit den Partnern des Bevölkerungsschutzes und dem kantonalen Führungsstab, dazu gehören auch Betreiber von Energie- und Wasserversorgungsanlagen sowie Betreiber von Telematikanlagene) Organisation der Versorgung der Bevölkerung mit Grundnahrungsmitteln, Wasser, Energief) Organisation von Massnahmen zur Wiederherstellung der normalen Lageg) Situationsangepasste Kooperation und Koordination mit Nachbargemeinden und dem Kanton |
| Spezialkommissionen | <p>Art. 17</p> <p>Für besondere Verhältnisse kann der Gemeindeführungsstab eine aus Fachleuten zusammengesetzte Spezialkommission einsetzen und diese mit Entscheidungsbefugnissen ausstatten.</p> |

IV. Massnahmen des Gemeindeführungsstabes und Finanzierung

| | |
|------------------|---|
| Massnahmen | <p>Art. 18</p> <p>¹ Der Gemeindeführungsstab trifft in eigener Verantwortung alle notwendigen Massnahmen, die sich aus dem Aufgabenbereich nach Art. 10 ergeben. Einzelheiten werden in den Pflichtenheften festgelegt.</p> <p>² Die Anordnungen des Gemeindeführungsstabes sind für jedermann verbindlich und unbedingt zu befolgen. Dies gilt namentlich für Sperrungen von Strassen und Wegen, verordneten Hausaufhalten bei Lawinengefahren sowie bei Evakuationen. Der Gemeindeführungsstab kann für die Durchsetzung von Massnahmen auch Polizeigewalt in Anspruch nehmen.</p> <p>³ Betriebe und Organisationen können in ausserordentlichen Lagen verpflichtet werden, Mitarbeitende mit Kenntnissen gemäss Absatz 1 zur Verfügung zu stellen.</p> |
| Finanzierung | <p>Art. 19</p> <p>¹ Die mit den Massnahmen verbundenen Kosten gemäss Art. 10 gehen in der Regel zulasten der Gemeinde. Die Gemeinde kann die Kosten indessen auch auf Private abwälzen, sofern die Massnahmen in deren Interesse liegen.</p> <p>² Die mit der Evakuation verbundenen Kosten gehen immer zulasten der Evakuierten. Soweit die Gemeinde hierfür Vorleistungen erbracht hat, kann sie diese von den Evakuierten zurückfordern.</p> <p>³ Kommt über die Kostentragung keine Einigung zustande, entscheidet der Gemeindevorstand darüber und erlässt eine anfechtbare Verfügung.</p> |
| Ausgabenbefugnis | <p>Art. 20</p> <p>¹ Die Mitglieder des Gemeindeführungsstabes verfügen grundsätzlich über die Finanzkompetenz, die für die selbständige Erledigung ihrer Aufgaben notwendig ist.</p> <p>² Für planbare Ausgaben bzw. Investitionen darf der Gemeindeführungsstab nur über die im Budget der Gemeinde vorgesehenen Beträge verfügen. Im Rahmen der Budgetierung sind diese betreffenden Positionen nach Möglichkeit zu konkretisieren.</p> <p>³ Die Entschädigung für Requisitionen sowie für Eigentümer von Versorgungsanlagen erfolgt gemäss kantonalem Bevölkerungsschutzgesetz BSG und der dazugehörigen Ausführungsgesetzgebung.</p> |

V. Straf- und Schlussbestimmungen

| | |
|---------------------------------|--|
| Strafbestimmungen | Art. 21 Wer den Anordnungen des Gemeindeführungsstabes oder von ihm mit Spezialaufgaben betrauten Kommissionen und Organisationen keine Folge leistet, wird mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.00, im Wiederholungsfalle bis Fr. 10'000.00 bestraft. |
| Aufhebung des bisherigen Rechts | Art. 22 Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben. |
| Inkrafttreten | Art. 23 Das Gesetz tritt nach seiner Annahme durch die Urnengemeinde per Beschlussdatum in Kraft. |

Von der Urnengemeinde am 26. November 2023 genehmigt.

Für den Gemeindevorstand Flims

Der Gemeindepräsident:



.....
Martin Hug

Der Gemeindegemeinschafter:



.....
Martin Kuratli